

1742

Dienstag, 24. Juli 1945.

Wirtschaftsverhandlungen
mit der Tschechoslowakei.Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 21. Juli 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"I.

Nach der Wiederaufnahme unserer diplomatischen Beziehungen zu der Regierung der wiedererstandenen Tschechoslowakei anfangs März dieses Jahres haben schon bald darauf Bemühungen eingesetzt, um auch den gegenseitigen Handelsverkehr so rasch als möglich wieder in Gang zu bringen. Zunächst erschienen allerdings die Verhältnisse in mancher Beziehung noch zu wenig abgeklärt. Die sich folgenden Ereignisse schafften aber nach und nach eine Lage, die zu der Hoffnung berechtigt, dass in naher Zukunft ein Geschäftsverkehr zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei wieder möglich sei.

In politischer Hinsicht scheint sich der neue Staat ziemlich rasch zu konsolidieren. An seine Spitze trat eine allseitig anerkannte Regierung, die trotz der Besetzung des Landes durch alliierte Truppen offenbar verhältnismässig weitgehende Verwaltungsbefugnisse und Handlungsfreiheit erhielt. Nach den vorliegenden Berichten waren zudem die durch die frühere Besetzung und die kriegerischen Ereignisse hervorgerufenen Schäden und Verwüstungen, namentlich in Böhmen und Mähren, weniger gross als man zuerst befürchtet hatte. Es ist daher anzunehmen, dass sich das Wirtschaftsleben des Landes rascher erholen werde als anderswo. Aus den Kreisen der dortigen Geschäftswelt verlautet denn auch, dass man eine Wiederaufnahme des Handelsverkehrs mit der Schweiz ebenfalls dringend wünscht. Auch die tschechoslowakische Regierung liess sich durch ihren in der Schweiz akkreditierten Gesandten in gleichem Sinne vernehmen.

Schweizerischerseits wurden daher gewisse Vorarbeiten an die Hand genommen, um, sobald die Verhältnisse genügend abgeklärt erschienen, mit der tschechoslowakischen Regierung Verhandlungen aufzunehmen, welche die Herbeiführung einer geeigneten Grundlage für die Wiederingangbringung des gegenseitigen Handelsverkehrs zum Ziele haben sollten. Dabei sollten nicht nur Einzelprobleme, wie die Freigabe der gegenwärtig gesperrten tschechoslowakischen Guthaben, gelöst werden, sondern alle das Verhältnis der beiden Länder berührenden wirtschaftlichen Fragen eingehend behandelt und vertraglich geregelt werden. Nach den letzten Informationen aus Prag kann mit der baldigen Entsendung einer tschechoslowakischen Verhandlungsdelegation nach der Schweiz gerechnet werden.

II.

Vorgängig dieser offiziellen Verhandlungsdelegation sind dieser Tage mit Zustimmung und Ermächtigung der tschechoslowa-

- 2 -

kischen Regierung zwei Vertreter der dortigen Nationalbank hier eingetroffen und haben mit uns Fühlung genommen. Nach ihren Erklärungen ist die tschechoslowakische Regierung zu einer Neuordnung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern bereit. Die vorläufig rein informativ geführten Besprechungen zeigten jedoch, dass in dieser Sache offenbar schrittweise vorgegangen werden muss.

Als dringendste Aufgabe erweist sich die Lösung der Transportfrage. Bis jetzt war es noch nicht möglich, zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei eine Bahnverbindung herzustellen. Solange dies nicht gelingt, erscheint ein gegenseitiger Gütertausch ausgeschlossen. Man war sich deshalb einig darüber, dass auf beiden Seiten die Bemühungen zur Erlangung einer leistungsfähigen Transportroute energisch fortgesetzt werden sollten. Da die Schwierigkeiten namentlich bei den noch wenig geklärten Verhältnissen in den deutschen und österreichischen Durchgangsgebieten liegen, muss vor allem mit den dortigen zuständigen Stellen Fühlung genommen werden, was jetzt durch das Kriegs-Transport-Amt geschieht.

Als zweites wichtiges Problem stellt sich die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs. Nach schweizerischer Auffassung kommt angesichts der strengen Devisenbewirtschaftung, welche die Tschechoslowakei besitzt, nur die Einführung eines gebundenen Zahlungsverkehrs in Betracht.

Wir haben den beiden Vertretern der Tschechoslowakischen Nationalbank diesen schweizerischen Standpunkt dargelegt. Es zeigte sich jedoch, dass diese Frage heute noch nicht behandelt werden kann, sondern den eigentlichen Wirtschaftsverhandlungen vorbehalten werden muss. Da noch nicht genau feststeht, wann diese aufgenommen werden können, drängt sich die Notwendigkeit einer Uebergangslösung auf.

Falls es in nächster Zeit gelingt, die gegenwärtigen Transportschwierigkeiten zu beseitigen und einen Verkehrsweg zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei zu öffnen, so muss auch die Möglichkeit geschaffen werden, Warentransaktionen sofort durchführen zu können, selbst wenn für den Zahlungsverkehr noch keine Regelung besteht. Eine mögliche Lösung wären Kompensationsgeschäfte, wie sie in letzter Zeit sowohl von schweizerischen als auch tschechoslowakischen Handelskreisen in grosser Zahl vorgeschlagen wurden. Die betreffenden Anfragen und Angebote aus der Tschechoslowakei zeigten, dass dort bereits gewisse Ausfuhr Güter vorhanden sind, die der Schweiz sehr willkommen wären. Da man die Stellungnahme der zuständigen tschechoslowakischen Behörden zu solchen Geschäften aber nicht kannte, war es schon aus diesem Grunde vorläufig nicht möglich, näher darauf einzutreten.

Aus den Besprechungen mit den beiden Vertretern der Tschechoslowakischen Nationalbank hat sich nun ergeben, dass man tschechoslowakischerseits namentlich aus Gründen, die mit der Devisenpolitik des Landes zusammenhängen, derartige Kompensationsgeschäfte nicht wünscht, sondern eine andere Uebergangslösung vorzieht. Diese besteht darin, dass gewisse tschechoslowakische Waren sofort nach der Wiederöffnung einer Transportroute nach der Schweiz geliefert würden, wobei der Gegenwert vom schweizerischen Importeur bei der Schweizerischen Nationalbank

- 3 -

auf ein Konto der Tschechoslowakischen Nationalbank einzuzahlen wäre. Das auf diese Weise geschaffene tschechoslowakische Guthaben würde zur Hälfte für den Ankauf und Bezug schweizerischer Exportgüter bestimmt, während weitere 25% frei verfügbar wären und die restlichen 25% zur Anschaffung von Dollars aus schweizerischem Besitz verwendet werden könnten.

Da es sich bei den in Aussicht gestellten tschechoslowakischen Lieferungen vor allem um **Eisenhalbfabrikate**, Glaswaren, eventuell auch Zucker und Malz, d.h. um Produkte handelt, welche für die schweizerische Landesversorgung von grosser Bedeutung sind, erscheint eine solche provisorische Lösung im Sinne einer Uebergangsordnung bis zur definitiven Regelung der schweizerisch-tschechoslowakischen Handelsbeziehungen vertretbar. Es ist daher zu versuchen, möglichst rasch eine Vereinbarung darüber zu treffen.

III.

Unabhängig von dieser Uebergangslösung wünscht die Tschechoslowakei eine sofortige separate Einkaufsaktion durchzuführen. Es wird das Begehren gestellt, die Schweiz möchte aus den hier gesperrten tschechoslowakischen Guthaben einen bestimmten Betrag freigeben, um der Tschechoslowakei den Ankauf und Bezug dringend benötigter und sofort lieferbarer schweizerischer Waren zu ermöglichen. Da man schweizerischerseits nur wünschen kann, dass diese Gelder auf solche Weise Verwendung finden, lässt sich die Freigabe eines Betrages bis zu 5 Millionen Schweizerfranken ohne weiteres verantworten. Auch diese Frage kann durch eine vorläufige Vereinbarung geordnet werden.

IV.

Da die vorgesehene Uebergangsregelung nur eine provisorische, für eine kurze Dauer bestimmte Lösung bringt und lediglich dazu dienen soll, bereits vorhandene Liefermöglichkeiten unverzüglich auszunützen, erscheint die baldige Aufnahme eigentlicher Wirtschaftsverhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung auch schweizerischerseits als wünschbar. Die Aufgabe dieser Verhandlungen wird es sein, für alle noch hängigen Fragen eine brauchbare Lösung zu suchen und darüber eine definitive Vereinbarung zu treffen.

Was den früheren Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei vom 16. Februar 1927 anbetrifft, so dürfte es das zweckmässigste sein, wenn dieser zunächst weiter angewendet würde. Er enthält die üblichen grundsätzlichen Vereinbarungen über die Anwendung der Meistbegünstigung. Ob und in welcher Hinsicht sein zolltarifarischer Teil revisionsbedürftig wird, muss sich nach dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse zeigen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die definitive Regelung des Zahlungsverkehrs. Die einfachste Lösung wäre die Wiederherstellung des freien Zahlungsverkehrs. Das ist aber unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich. Wie bereits erwähnt wurde, kommt nur die Einführung eines gebundenen Zahlungsverkehrs in Betracht, und zwar am zweckmässigsten eine Regelung ähnlich dem bisherigen System des schweizerisch-slowakischen Zahlungsverkehrs, das sich durchaus bewährt hat. Es hätte dies den

Vorteil, dass nicht ein völlig neuer Apparat geschaffen werden müsste, und dass die bisherigen Erfahrungen zu Nutze gezogen werden könnten.

Im Zusammenhang mit diesem Zahlungsproblem steht auch die Frage der Verwendung der in der Schweiz befindlichen tschechoslowakischen Guthaben, über welche durch die Bundesratsbeschlüsse vom 20. Dezember 1944 und 16. Februar 1945 die Sperre verfügt wurde. Diese zur Hauptsache aus Goldbarren im Wert von rund 35 Millionen Schweizerfranken bestehenden tschechoslowakischen Vermögenswerte könnten ebenfalls in den Dienst der Finanzierung der tschechoslowakischen Bezüge von Schweizerwaren gestellt werden, wobei namentlich die folgenden Lösungen in Betracht kämen:

1. Die Tschechoslowakei verwendet das ihr gehörende Gold direkt für die Begleichung von Zahlungsaufträgen an schweizerische Gläubiger. Sind bei Fälligkeit schweizerischer Forderungen nicht genügend Schweizerfranken im Clearing zu deren Befriedigung vorhanden, so müsste die Tschechoslowakei sie gegen entsprechende Goldabgaben sich beschaffen.

2. Die Tschechoslowakei nimmt zur Deckung eines allfälligen Defizites im Clearing bei schweizerischen Banken einen Kredit auf und garantiert diesen durch das in der Schweiz liegende, ihr gehörende Gold (z.B. Lombardkredit). Sofern nach einer bestimmten Zeit eine Abdeckung des beanspruchten Kredites durch tschechoslowakische Lieferungen nach der Schweiz nicht möglich sein sollte, würde das lombardierte Gold an Zahlungsstatt zum dannzumaligen Goldpreis der Schweizerischen Nationalbank übernommen.

3. Statt einer Kreditgewährung könnte eventuell auch eine Transfergarantie des Bundes in Aussicht genommen werden. Die einzelnen Geschäfte wären gestützt auf die entsprechenden Zahlungsaufträge bei Fälligkeit der schweizerischen Forderungen dieser Transfergarantie zu unterstellen, wobei für die Auszahlung eine gewisse Wartezeit vorgesehen würde. Zur Deckung der allenfalls notwendigen Vorschusszahlungen des Bundes müsste die Tschechoslowakei entsprechende Beträge Gold abtreten.

Es ist zu versuchen, eine dieser Lösungen zu verwirklichen. Sollte jedoch eine volle Heranziehung des in der Schweiz liegenden tschechoslowakischen Goldes nicht erreichbar sein, so könnte an eine Kombination zwischen einer Verwendung der tschechoslowakischen Goldbestände und einem schweizerischen Vorschuss in den neuen Zahlungsverkehr gedacht werden. Für diesen Fall sollte die schweizerische Verhandlungsdelegation ermächtigt werden, eine schweizerische Kreditierung ohne besondere Garantie bis zur Höhe von 25 Millionen Franken in Aussicht zu nehmen. Dabei wäre vorzusehen, dass die dem Bund entstehenden Zinslasten voll gedeckt werden.

V.

Die neue Regelung des Zahlungsverkehrs müsste sich nicht nur auf die gegenseitigen Warenlieferungen erstrecken, sondern auch auf die damit zusammenhängenden Nebenkosten, auf Unterhalts- und Unterstützungszahlungen sowie auf Ueberweisungen aus Forderungen für Dienstleistungen, wie z.B. Kommissionen, Provisionen, Gebühren, Honorare, und ferner auf Zahlungen von Ansprü-

chen aus Lizenzen, Urheberrechten, Regiospesen u. dergl. Ebenso ist zu versuchen eine Lösung herbeizuführen, nach der die Erträge aus den schweizerischen Finanzguthaben in der Tschechoslowakei, die sich auf Grund der letzten Erhebungen des eidg. Politischen Departementes auf rund 160 Millionen Franken belaufen, transferiert werden können. Das gleiche gilt auch in bezug auf die Ansprüche der Versicherungsgläubiger und die Zahlungen im Reiseverkehr.

Eine Regelung des Zahlungsverkehrs kann von der Schweiz nur im Zusammenhang mit gleichzeitigen Vereinbarungen über den Warenverkehr ins Auge gefasst werden. Es sind von der Tschechoslowakei bestimmte Lieferungszusagen für solche Waren zu erhalten, die von der Schweiz besonders begehrt sind; Kohlen, Eisenhalbfabrikate, Erdölprodukte, Zucker, Malz u.a. Dabei wäre wünschbar, dass sich die Tschechoslowakei verpflichten würde, diese Produkte nicht später nach der Schweiz zu liefern als nach andern Staaten.

Als Gegenstück hierzu wäre zu vereinbaren, welche schweizerischen Waren zu liefern und von der Tschechoslowakei abzunehmen sind; denn die Schweiz hat alles Interesse daran, sich ein Mitspracherecht über die von der Tschechoslowakei künftig zu beziehenden Waren zu sichern, um die Struktur ihrer bisherigen Ausfuhr so weit als möglich aufrechtzuhalten.

VI.

Ferner wird auch die Frage der Liquidierung des bisherigen Handelsverkehrs mit dem Protektorat Böhmen und Mähren und den Sudetengebieten, der über den schweizerisch-deutschen Clearing abgewickelt wurde, zu erörtern sein. Es besteht die Befürchtung, dass die Tschechoslowakei in diesem Punkte eine ablehnende Haltung einnehmen wird, weil sie selbst nie Partner in der während des Krieges bestandenen Regelung war. Dieser Frage darf jedoch keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen und von ihrer Lösung der Erfolg der Verhandlungen nicht abhängig gemacht werden."

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, eine vorläufige Uebergangslösung gemäss den vorliegenden Ausführungen zu vereinbaren.

2. Ein Betrag bis zu 5 Millionen Franken aus gesperrten tschechoslowakischen Guthaben in der Schweiz wird freigegeben zwecks Ermöglichung dringlicher Lieferungen von schweizerischen Waren nach der Tschechoslowakei.

3. Dieser Bericht wird im Sinne von Instruktionen an die schweizerische Verhandlungsdelegation genehmigt.

4. Für diese Verhandlungen wird folgende Delegation bestellt:

Prof. Dr. Paul Keller, Delegierter für Handelsverträge, als Delegationschef,

Legationsrat Dr. F. Kappeler, Abteilung für Auswärtiges,

Victor Gautier, Direktor der Schweizerischen Nationalbank,
 Dr. A. Borel, Vize-Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes,
 Dr. Peter Aebi, Sekretär des Verorts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins,
 Nationalrat Dr. Max Weber, von der Leitung des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine,
 Dr. Caflisch, Sekretär der Schweizerischen Bankier-Vereinigung,
 Dr. H. Schneebeli, Sektionschef der Handelsabteilung,
 Dr. C. Böhi, Direktor der Schweizerischen Verrechnungs-
 Finanz-stelle.

5. Die Delegation wird ermächtigt, nach Bedarf die nötigen Experten beizuziehen.

Protokolleuszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

geb 1891, Kontrollingenieur 1. Klasse zum Inspektor (4. Besoldungsklasse) mit einer Grundbesoldung von Fr. 9'000.-.
 2. Wahl des Herrn *Ch. Oser*, von Basel, geb. 1906, zum Kontrollingenieur 1. Klasse (5. Besoldungsklasse) mit einer Grundbesoldung von Fr. 9'000.-.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Ch. Oser

3. Diese Mutationen treten am 1. August 1945 in Kraft.

Protokolleuszug an das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Verkehr 5 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Ch. Oser